

Elektronische Lohnsteuerkarte prüfen

Die gute alte Lohnsteuerkarte aus Pappe hat schon seit einigen Jahren ausgedient. Vorbei die Zeit, in der das Thema Lohnsteuerklasse und Lohnsteuerabzug zumindest einmal jährlich durch die Post vom Finanzamt in Erinnerung gerufen wurde.



Nettogehalt kann sich nämlich auch positiv auf staatliche Leistungen, wie das Elterngeld oder das Arbeitslosengeld, auswirken.

Hinweis

Wenn das Finanzamt auf Antrag einen Steuerfreibetrag gewährt, muss für das abgelaufene Jahr bis auf wenige Ausnahmen unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Damit letztlich auch das zutreffende Nettogehalt im Portemonnaie des Arbeitnehmers ankommt, muss natürlich zeitgleich der Arbeitgeber über die Änderungen informiert werden, damit dieser seine Lohnabrechnung entsprechend anpassen kann.

Arbeitgeber müssen ELStAM-Merkmale regelmäßig abrufen

Sobald sich die steuerlichen Daten eines Arbeitnehmers ändern, stehen diese Änderungen auf den Servern der Finanzverwaltung elektronisch zur Abholung bereit. Das Problem ist nur, dass Arbeitgeber oftmals keine Kenntnis über die geänderten Eintragungen auf der elektronischen Lohnsteuerkarte ihres Arbeitnehmers haben. Um dies zu vermeiden, sind Arbeitgeber kraft Gesetzes dazu verpflichtet, mindestens einmal monatlich die für ihr Unternehmen vorhandene Änderungsliste abzurufen. Damit soll sichergestellt werden, dass immer die aktuellen ELStAM verwendet werden.

Hinweis

Die ETL-Steuerberater arbeiten bei der Lohnabrechnung eng mit der Eurodata zusammen. Das Kommunikations- und Meldecenter der Eurodata ruft mehrmals täglich mögliche Änderungen ab und stellt diese automatisch dem ETL-Steuerberater für die Lohnabrechnung zur Verfügung. ●

Bereits seit dem 1. Januar 2013 gilt das automatisierte ELStAM-Verfahren zum elektronischen Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Änderungen der Steuerklasse, Konfession oder Kinderzahl werden daher nicht mehr auf dem Papier vorgenommen, sondern in der elektronischen Lohnsteuerkarte.

Arbeitnehmer sollten Steuerklassen und Freibeträge überprüfen

Ein höherer Verdienst, eine Heirat, bevorstehende Geburt oder ein vorhersehbarer Jobverlust sind nur einige der Gründe, die Auswirkungen auf die Wahl der Steuerklasse haben können. Gerade zum nahenden Jahresende sollten Arbeitnehmer daher die Eintragungen auf ihrer elektronischen Lohnsteuerkarte überprüfen.

Ein Steuerklassenwechsel wird zu Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt. Für die Lohnabrechnung Januar 2017 ist ein Wechsel der Lohnsteuerklassen also nur noch möglich, wenn der Antrag vor Jahresende 2016 beim Finanzamt eingereicht wurde.

Spätestens zum Jahresende muss auch ein Blick auf bereits eingetragene Steuerfreibeträge, beispielsweise für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geworfen werden. Zwar gelten die in 2016 eingetragenen Freibeträge grundsätzlich auch in 2017 fort und müssen nicht wie

früher jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre neu beantragt werden. Einzige Ausnahme sind die Kinderfreibeträge und Behindertenpauschbeträge. Diese gelten auch über den Zweijahreszeitraum grundsätzlich hinaus.

Dennoch müssen Arbeitnehmer prüfen, ob die Umstände noch dieselben sind. Fallen nach eigener Einschätzung die Gründe für einen erhöhten Freibetrag in 2017 weg, so muss das Finanzamt zwingend informiert und der eingetragene Freibetrag unter Umständen gestrichen werden. Erhöhen sich die Aufwendungen voraussichtlich im nächsten Jahr oder kommen gar neue hinzu, so ist es sinnvoll, den Freibetrag hierfür anpassen zu lassen. Wer diese also pünktlich zum Jahresbeginn 2017 berücksichtigt haben und ein höheres Nettogehalt erhalten will, sollte ebenfalls bereits jetzt handeln und einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Das höhere



Steuerberaterin Magrid Grünert
ETL ADHOGA Cottbus
Tel: 0355/474111
E-Mail: adhoga-cottbus@etl.de
www.etl-adhoga.de